



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4254-2/2494 A

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

IV6/0013.05-2/676

DATUM
29.09.2017

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ilona Deckwerth betreffend „Wann ist Bayern barrierefrei?“

Anlagen:

Tabelle zu staatlichen Gebäuden
Tabelle zu staatlichen Schulgebäuden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ilona Deckwerth beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

1.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil barrierefreier Bahnhöfe an allen Bahnhöfen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in Bayern stehen in der Regel im Eigentum der DB Station&Service AG. Sie ist daher für die Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus zuständig. Die Finanzierung liegt gemäß Art. 87 e Abs. 4 Grundgesetz in der Verantwortung des Bundes. Die Anzahl der barrierefrei ausgebauten Bahnhöfe ist deutlich weniger aussagekräftig und relevant als die Anzahl der Ein- und Aussteiger, die man mit bereits barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen erreicht.

Zu diesem Zeitpunkt waren 34% der bayerischen Stationen barrierefrei. Damit wurden 67% der Fahrgäste im Schienenpersonennahverkehr erreicht. Nach Regierungsbezirken differenzierte Angaben liegen für dieses Datum nicht vor.

1.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil barrierefreier Bahnhöfe an allen Bahnhöfen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf den Stand vom 1. Januar 2017. Angegeben ist in der linken Spalte der prozentuale Anteil der komplett barrierefreien Bahnhöfe in Bayern und den sieben Regierungsbezirken, in der rechten Spalte der Anteil der Ein- und Aussteiger in Bayern und den sieben Regierungsbezirken.

Bayern	39%	71%
Oberbayern	49%	80%
Niederbayern	31%	35%
Oberpfalz	30%	48%
Oberfranken	31%	48%
Mittelfranken	54%	77%
Unterfranken	36%	25%
Schwaben	20%	32%

In den ersten sieben Monaten 2017 sind weitere barrierefreie Bahnhöfe wie Weilheim, Traunstein, Zapfendorf, Breitengüßbach und Ebensfeld in Betrieb genommen worden und haben diese Werte weiter erhöht. Die statistische Erfassung liegt hierzu noch nicht vor.

1.c Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle Bahnhöfe in Bayern barrierefrei zugänglich sein?

Durch das freiwillige Engagement der Staatsregierung für den barrierefreien Ausbau von Bahnstationen wird bis 2021 der Anteil der Fahrgäste im bayerischen Schienenpersonennahverkehr, die an einem barrierefreien Bahnhof ein- und aussteigen, von derzeit 71 % auf voraussichtlich 82 % steigen. Unter Einbeziehung der Ein- und Aussteiger im Fernverkehr ist der reale Anteil sogar noch höher. Auf die Ausführungen unter Nr. 1. a. zu den Zuständigkeiten für die Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus sowie dessen Finanzierung wird insofern verwiesen.

2.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil barrierefrei zugänglicher staatlicher Liegenschaften an allen öffentlich zugänglichen staatlichen Liegenschaften in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

2.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil barrierefrei zugänglicher staatlicher Liegenschaften an allen öffentlich zugänglichen staatlichen Liegenschaften in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

Die Antworten zu den Fragen 2.a und 2.b sind der Anlage zu entnehmen. (Die Stichtage der historisch und aktuell vorliegenden Auswertung weichen von der Fragestellung geringfügig ab.)

Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ wurde das Handlungsfeld „Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind“ als eines von inzwischen

sechs Handlungsfeldern priorisiert. Der Fokus liegt dabei in einem ersten Schritt auf der Herstellung bzw. Verbesserung der barrierefreien Zugangssituation der Bestandsgebäude. Im Einzelnen werden die Bereiche Zuwegung, PKW-Stellplatz, Zugangs- /Eingangsbereich und Sanitärraum näher betrachtet. Die Priorisierung und Freigabe des jeweiligen Bauumfanges nimmt das jeweils zuständige Ressort entsprechend der verfügbaren Finanzmittel vor. Im Übrigen verweisen wir auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr vom 8. Juni 2017 betreffend Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (Ziffer 2.a.).

2.c Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle öffentlich zugänglichen staatlichen Liegenschaften in Bayern barrierefrei zugänglich sein?

Die Durchführung aller noch ausstehenden Maßnahmen in den öffentlich zugänglichen staatlichen Gebäuden für die barrierefreie Zugänglichkeit wurde von den Ressorts für den Zeitraum bis 2023 geplant und wird kontinuierlich fortgeführt.

3.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil von Plankrankenhäusern, in denen das Prinzip Barrierefreiheit vollständig umgesetzt war, an allen Plankrankenhäusern in Bayern (bitte auch die sieben Regierungsbezirke angeben)?

3.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil von Plankrankenhäusern, in denen das Prinzip Barrierefreiheit vollständig umgesetzt war, an allen Plankrankenhäusern in Bayern (bitte auch die sieben Regierungsbezirke angeben)?

3.c Wann wird nach Einschätzung der Staatsregierung das Prinzip der Barrierefreiheit in allen Plankrankenhäusern in Bayern vollständig umgesetzt sein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.a - 3.c zusammen beantwortet.

Grundsätzliche Zielsetzung der Staatsregierung ist die umfassende Barrierefreiheit aller bayerischen Krankenhäuser. Die bayerischen Plankrankenhäuser sind aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung, die vor allem auch einen ungehinderten Bettentransport im Gebäude voraussetzt, und der schon seit Langem bestehenden Verpflichtung der Krankenhäuser zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (Art. 48 Bayerische Bauordnung - BayBO) in den öffentlich zugänglichen und den unmittelbar der Patientenversorgung dienenden Bereichen überwiegend barrierefrei gestaltet.

Bei der Prüfung, Abstimmung sowie Förderung von Klinikbaumaßnahmen wird besonders auf Barrierefreiheit geachtet (z.B. behindertengerechte Nasszellen und Toiletten, barrierefreie Erschließungswege). Für einen möglichst barrierefreien stationären Aufenthalt von behinderten Menschen liegen mittlerweile Arbeitshilfen der Staatsregierung für die Klinikträger vor.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Prinzip der Barrierefreiheit an bayerischen Plankrankenhäusern baulich bereits weitestgehend umgesetzt wurde. Da umfassende Barrierefreiheit während des stationären Aufenthalts auch klinikinterne Abläufe und Organisation betrifft, auf die seitens der Staatsregierung kein Einfluss besteht, kann zum Zeitpunkt einer vollständigen Umsetzung keine abschließende Einschätzung abgegeben werden.

Aus demselben Grund liegen auch keine Erkenntnisse über den konkreten Umsetzungsstand zum 1. Januar 2014 bzw. 31. Juli 2017 vor.

4.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil barrierefrei zugänglicher Kassenarztpraxen an allen Kassenarztpraxen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

4.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil barrierefrei zugänglicher Kassenarztpraxen an allen Kassenarztpraxen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)

4.c Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle Kassenarztpraxen in Bayern barrierefrei zugänglich sein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.a - 4.c zusammen beantwortet.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist nicht Aufgabe der Bayerischen Staatsregierung. Die Zuständigkeit hierfür wurde nach dem Willen des Bundesgesetzgebers vielmehr eigenverantwortlich auf die kassenärztlichen Vereinigungen, in Bayern die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), übertragen. Aus diesem Grund verfügt die Staatsregierung auch über kein eigenes Zahlenmaterial bezüglich der Anzahl barrierefreier Vertragsarztpraxen in Bayern.

5.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil von Schulen, die barrierefrei im Sinne der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 sind, an allen Schulen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

Der Staatsregierung liegen zu den bayernweit rd. 6.100 Schulen keine belastbaren Aussagen zum Stand der Barrierefreiheit am 1. Januar 2014 vor. Im Hinblick auf Frage 173 der Interpellation der SPD zu „Bayern barrierefrei 2023“ vom 19. März 2014 wurden die Schulen mit KMS vom 28. Mai 2014 aufgefordert, in Abstimmung mit ihrem Sachaufwandsträger mitzuteilen, inwieweit die Schulen „derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1“ entsprechen. Auf die nachfolgende Antwort der Staatsregierung zu Frage 173 (Drs. 17/5084) der Interpellation wird Bezug genommen:

„Es kann lediglich eine Einschätzung der Schulen auf Grund einer Abfrage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den Schulen zur Barrierefreiheit, zu der rund 4.450 Schulen von 6.100 Schulen, das heißt rund drei Viertel der Schulen, Rückmeldungen gegeben haben, gegeben werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die DIN 18040 ein umfassendes Regelwerk ist. Für die meisten Schulen bzw. Schulaufwandsträger (soweit sie einbezogen wurden) ist es daher nur schwer zu beurteilen, ob die verschiedenen Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 eingehalten sind. Fast ein Viertel der Schulen hat dennoch die Einhaltung der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 bejaht, etwa ein

Drittel der Schulen hat angegeben, keine Kenntnis zu haben. Etwas über 40 Prozent haben angegeben, dass ihre Schule nicht der DIN-Norm entspricht.“

Die Beantwortung der Fragen 5.a und 5.b hinsichtlich der zwölf staatlichen Heimschulen in Schulaufwandsträgerschaft des Freistaates, der Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt und der Landesschule für Gehörlose und Körperbehinderte in München erfolgt in der beigefügten Tabelle. Datengrundlage ist die im August 2014 für das Programm „Bayern barrierefrei“ erfolgte Ersterhebung sowie die letzte Aktualisierung vom Mai 2017.

Zum 1. Juli 2013 wurde die DIN 18040 Teil 1 in Bayern mit Maßgaben als Technische Baubestimmung eingeführt. Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen. Bei Schulgebäuden betrifft dies im Bereich des Neubaus und bei Umnutzungen die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile. Dabei können die mit den Anforderungen nach der Norm verfolgten Ziele gemäß DIN 18040 Teil 1 auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden. Für Bauten öffentlicher Stellen des Freistaates Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts fordert zudem auch das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), dass Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden (Art. 10 Abs. 1 S. 1 BayBGG).

Bereits seit dem 1. Januar 2012 ist im Staatlichen Hochbau für alle großen und kleinen Baumaßnahmen nach den Richtlinien für die Durchführung von Hochbaufaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) das Audit „Barrierefreies Bauen“ durchzuführen. Das Audit wird dabei als Qualitätssicherungsinstrument eingesetzt, welches auf Basis der gesetzlichen Regelwerke die Einhaltung der Belange des barrierefreien Bauens einer zusätzlichen Prüfung unterzieht. Zudem erfolgt im Zuge der Baumaßnahmen regelmäßig die Einbindung der zuständigen Behindertenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen.

Bei bestehenden Gebäuden gibt es keine generelle bauordnungsrechtliche Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040 Teil 1.

Eine über die im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ hinausgehende Erhebung, in welcher Form die Schutzziele der DIN 18040 Teil 1 im Detail bei den staatlichen Schulen und Kollegs umgesetzt sind, liegt nicht vor.

5.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil von Schulen, die barrierefrei im Sinne der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 sind, an allen Schulen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

Zum 31. Juli 2017 liegen der Staatsregierung nur sehr eingeschränkt Daten vor. Auf die Antwort der Staatsregierung (Drs. 17/17600) auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr vom 08. Juni 2017 „Barrierefreiheit an Schulen und in Schulbussen“ wird verwiesen.

Eigene Erkenntnisse der Staatsregierung liegen nur hinsichtlich der zwölf staatlichen Heimschulen in Schulaufwandsträgerschaft des Freistaates vor. Auf die zur vorgenannten schriftlichen Anfrage vorgelegte Anlage 1 wird Bezug genommen. Speziell zu der Frage, inwieweit diese Gebäude in staatlicher Verantwortung zum 31. Juli 2017 der DIN 18040 Teil 1 entsprechen, wird auf die Antwort zu Frage 5. a. und die beigefügte Tabelle verwiesen.

5.c Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle Schulen in Bayern barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 sein?

Zu allen in Frage 5.b genannten Schulen in staatlicher Verantwortung siehe Antwort zu Frage 5.a.

Hinsichtlich der Schulen in kommunaler und privater Sachaufwandsträgerschaft ist eine Prognose nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, welche Maßnahmen im Einzelnen notwendig sind und – auch unter Berücksichtigung eines bestehenden Bestandsschutzes - die Verantwortlichen entsprechende Baumaßnahmen durchführen werden.

In Bezug auf Schulen in kommunaler Sachaufwandsträgerschaft unterstützt der Freistaat die Kommunen bei Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen mit gezielten Projektförderungen nach Art. 10 FAG. Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit sind zumeist Teil größerer Baumaßnahmen. Gegenwärtig fördert der Freistaat rund 1.700 Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen nach Art. 10 FAG. Eine Untergliederung der Baumaßnahmen in Leistungen für Barrierefreiheit oder für andere Zwecke ist förderrechtlich nicht erforderlich und wird daher auch nicht vorgenommen.

6.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil von Kindertageseinrichtungen, die barrierefrei im Sinne der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 sind, an allen Kindertageseinrichtungen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

6.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil von Kindertageseinrichtungen, die barrierefrei im Sinne der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 sind, an allen Kindertageseinrichtungen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

6.c Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle Kindertageseinrichtungen in Bayern barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 sein?

Der Staatsregierung liegen über den „Anteil von Kindertageseinrichtungen, die barrierefrei im Sinne der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 sind“ keine Daten vor. Eine Abfrage bei den für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen zuständigen Kommunen wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Im Übrigen besteht gegenüber der Staatsregierung keine Auskunftspflicht der Kommunen, da diese im eigenen Wirkungskreis tätig werden.

Hingewiesen wird auf Art. 48 BayBO. Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein (siehe insofern auch die Ausführungen unter 5. a.). Dies gilt insbesondere auch für Tageseinrichtungen für Kinder (Art. 48 Abs. 2 Nr. 2

BayBO). Zudem schreibt Art. 10 Abs. 1 S. 1 BayBGG, der seit 1. August 2003 gilt, vor, dass Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten von Tageseinrichtungen für Kinder, die vom Freistaat Bayern, von den Kommunen oder von einem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayBGG getragen werden, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden sollen. Die seit Inkrafttreten der Vorschrift errichteten Kindertageseinrichtungen müssen demnach bereits den Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem einschlägigen technischen Regelwerk genügen.

Außerdem ist Barrierefreiheit im Rahmen der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) auch beim Bau von Kindertageseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen, vgl. Ziffer 4.3 FAZR.

7.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil von barrierefreien privaten Wohnungen an allen privaten Wohnungen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

7.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil von barrierefreien privaten Wohnungen an allen privaten Wohnungen in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

7.c Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle privaten Wohnungen in Bayern barrierefrei sein?

Die Fragen 7.a, 7.b und 7.c werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Zahl der barrierefreien privaten Wohnungen in Bayern wird keine amtliche Statistik geführt. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu den Fragestellungen vor.

8.a Wie hoch war am 1. Januar 2014 der Anteil von barrierefrei zugänglichen Hotels und anderen Unterkunftsbetrieben in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

8.b Wie hoch war am 31. Juli 2017 der Anteil von barrierefrei zugänglichen Hotels und anderen Unterkunftsbetrieben in Bayern (bitte auch die sieben bayerischen Regierungsbezirke angeben)?

Da die Frage rein auf den Beherbergungsbereich abzielt, wird das Segment des Gastgewerbes ohne Beherbergung nicht mit einbezogen. Die Beantwortung der Teilfragen 8.a/8.b erfolgt aufgrund des thematischen Zusammenhangs gemeinsam.

In der amtlichen Statistik wird der Anteil der Betten in barrierefrei zugänglichen Hotels und Unterkunftsbetrieben nicht erfasst. Insofern liegen der Staatsregierung keine validen Informationen über die Anzahl und die Entwicklung der barrierefrei zugänglichen Beherbergungsbetriebe in Bayern bzw. in den Regierungsbezirken vor. Gästebefragungen belegen jedoch, dass der Freistaat Bayern bei Gästen mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen seit Jahren das beliebteste Reiseziel in Deutschland ist und im Bundesländervergleich beste Noten erreicht.

8.c Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle Hotels und anderen Unterkunftsbetriebe in Bayern barrierefrei sein?

Für die Barrierefreiheit von Beherbergungsstätten gelten die Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Wird eine Beherbergungsstätte neu errichtet, ist für die öffentlich zugänglichen Besucher- und Benutzerbereiche einer Beherbergungsstätte die barrierefreie Nutzbarkeit nach Art. 48 Abs. 2 Nr. 8 BayBO vorgeschrieben. Die Anzahl und der technische Standard barrierefreier Gästezimmer werden nicht konkret vorgegeben. Bei Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gästebetten (Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 BayBO) können die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall konkrete Anforderungen stellen (Art. 54 Abs. 3 S. 1 HS 1 BayBO). Aus der Liste der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen geht hervor, welche technischen Regeln dabei zu beachten sind

(siehe Bek. des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. November 2014, Anlage 7.3/01 lfd. Nr. 09 zu DIN 18040-1). Davon unabhängig dient eine Zielvereinbarung nach § 5 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zwischen den Interessenvertretern des Hotel- und Gaststättengewerbes und den Vertretern behinderter Menschen der Schaffung und Umsetzung verlässlicher Standards für barrierefreie Angebote im Bereich der Hotellerie und Gastronomie. Diese Zielvereinbarung nennt als Mindestanzahl ein rollstuhlgerechtes Doppelzimmer.

Eine vollständige Barrierefreiheit aller Beherbergungsbetriebe in Bayern ist nach diesen Maßgaben nicht vorgesehen. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es vielmehr, ein flächendeckendes Angebot an barrierefreien Beherbergungsbetrieben in ganz Bayern zu erreichen und mit dem deutschlandweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ detaillierte, geprüfte und verlässliche Informationen dazu zur Verfügung zu stellen. Seit 2015 werden Unterkunftsbetriebe und touristische Leistungsträger in Bayern bei diesem Erhebungs- und Zertifizierungsprozess durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie mit Mitteln in Höhe von 125 000 Euro pro Jahr unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Emilia Müller

Schriftliche Anfrage Ilona Deckwerth vom 03.08.2017 - Wann ist Bayern barrierefrei?

Antwort zu 2a und 2b - Staatliche Gebäude

Region	Stand 08.2014 ²			Stand 05.2017 ³		
	Öffentlich zugängliche Gebäude	Gebäude ohne Defizite ¹	Anteil in Prozent (Frage 2a)	Öffentlich zugängliche Gebäude	Gebäude ohne Defizite ¹	Anteil in Prozent (Frage 2b)
Bayern	3143	838	27%	2969	1083	36%
Oberbayern	1071	270	25%	1066	330	31%
Niederbayern	262	66	25%	242	103	43%
Oberpfalz	278	86	31%	268	109	41%
Oberfranken	364	95	26%	350	131	37%
Unterfranken	408	133	33%	378	152	40%
Mittelfranken	446	93	21%	363	123	34%
Schwaben	314	95	30%	302	129	43%

Alle Angaben gemäß Dokumentation in der Fachdatenbank Hochbau (FDH)

¹ Bei Zugänglichkeit (Barrierefreie Zuwegung, barrierefreier PKW-Stellplatz, barrierefreier Zugang-/Eingang) und barrierefreiem Sanitärraum

² Starterhebung für das Programm Bayern Barrierefrei 2023

³ Stand der letzten Gesamterhebung

Schriftliche Anfrage Ilona Deckwerth vom 03.08.2017 - Wann ist Bayern barrierefrei?

Beitrag zur Antwort zu 5a und 5b - Staatliche Schulgebäude

Nachfolgende Tabelle bezieht sich auf die im Rahmen der Initiative Bayern Barrierefrei 2023 betrachteten Punkte.

Region	Stand 08.2014 ²			Stand 05.2017 ³		
	Öffentlich zugängliche Gebäude	Gebäude ohne Defizite ¹	Anteil in Prozent	Öffentlich zugängliche Gebäude	Gebäude ohne Defizite ¹	Anteil in Prozent
Bayern	46	26	57%	46	29	63%
Oberbayern	11	6	55%	12	7	58%
Niederbayern	5	3	60%	5	3	60%
Oberpfalz	3	0	0%	2	0	0%
Oberfranken	7	5	71%	7	5	71%
Unterfranken	8	8	100%	8	8	100%
Mittelfranken	0	0		0	0	
Schwaben	12	4	33%	12	6	50%

¹ Bei Zugänglichkeit (Barrierefreie Zuwegung, barrierefreier PKW-Stellplatz, barrierefreier Zugang-/Eingang) und barrierefreiem Sanitärraum

² Starterhebung für die Initiative Bayern Barrierefrei 2023

³ Stand der letzten Gesamterhebung für die Initiative Bayern Barrierefrei 2023